

Aktenzeichen: 3 AZR 362/89
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 20. November 1990
- 3 AZR 362/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. Mai 1988
Oberhausen - 2 Ca 173/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Januar 1989
Düsseldorf - 13 Sa 944/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Betriebserwerbers für Versorgungszusagen

Gesetz:

BGB § 613 a; BetrAVG § 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 362/89

13 Sa 944/88 Düsseldorf

Verkündet am
20. November 1990

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Krehelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Kiefer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Januar 1989 - 13 Sa 944/88 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 10. Mai 1988 - 2 Ca 173/77 - wird zurückgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Zahlung einer Betriebsrente.

Die Klägerin war vom 10. April 1962 bis zum 4. April 1977 bei der Wienerwald GmbH in deren Gaststätte H straße in O beschäftigt. Vom 5. April 1977 bis zum 31. August 1982 war sie in derselben Gaststätte Arbeitnehmerin der B - GmbH. Vom 1. September 1982 bis zum 31. Mai 1987 war sie, wiederum in derselben Gaststätte, Arbeitnehmerin des Beklagten.

Die W GmbH hatte der Klägerin Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Unterstützungskasse zugesagt. Als im Jahre 1977 der Besitz an der Gaststätte auf die B -GmbH überging, bescheinigte die Unterstützungskasse der W GmbH der Klägerin einen unverfallbaren Ruhegeldanspruch in Höhe von 144,-- DM monatlich, fällig mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.



Die Klägerin ist am 31. Mai 1987 mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten. Sie hat den Beklagten auf Zahlung der Rente in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, es habe 1977 ein Betriebsübergang von der W GmbH auf die B -GmbH und 1982 ein weiterer Betriebsübergang von der B - GmbH auf den Beklagten stattgefunden. Beide Betriebserwerber, die B -GmbH und der Beklagte, hätten jeweils die komplette Betriebseinrichtung übernommen und die Gaststätte mit sämtlichen vorhandenen Mitarbeitern ohne äußerlich erkennbare Änderung fortgeführt. Die Betriebserwerber seien damit in die Rechte und Pflichten aus dem ursprünglich mit der W GmbH bestehenden Arbeitsverhältnis eingetreten. Deshalb habe letztlich der Beklagte, aus dessen Diensten sie in den Ruhestand getreten sei, die zugesagte Betriebsrente zu erbringen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an sie für die Zeit vom 1. Juni 1987 bis zum 31. Mai 1988 1.728,-- DM nebst 4 % Zinsen ab dem 10. Mai 1988 zu zahlen,
2. an sie jeweils bis zu einem 3. eines jeden Monats, beginnend mit dem 3. Juni 1988, eine monatliche Rente in Höhe von 144,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, der Betrieb sei weder von der W GmbH auf die B -GmbH noch von dieser auf ihn übergegangen. Er, Beklagter, habe von der B -GmbH nur Kleininventar und Waren gekauft.



Das Großinventar sei weiterhin im Eigentum der W GmbH verblieben; diese sei Franchisegeberin und Unterverpächterin gewesen. Es treffe auch nicht zu, daß er das gesamte Personal übernommen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Beklagte schuldet der Klägerin die Zahlung der von der W GmbH zugesagten Betriebsrente.

I. Unstreitig hatte die Klägerin schon bei der W GmbH eine unverfallbare Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung durch deren Unterstützungskasse erworben. Den geltend gemachten Betrag von 144,-- DM monatlich hatte sie bereits bis zum 4. April 1977 erdient. Da mit der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres der Versorgungsfall eingetreten ist, kann die Klägerin nunmehr Zahlung beanspruchen. Umstritten ist unter den Parteien, ob die Zahlungspflicht infolge zweier Betriebsübergänge auf den Beklagten übergegangen ist.

Daß die W GmbH die Versorgung über eine Unterstützungskasse zugesagt hatte, ist für die Frage, ob der Beklagte



persönlich haftet, unerheblich. Dies hat der Senat in seinem Beschluß vom 23. Mai 1989 (3 AZN 103/89), durch den er die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts zugelassen hat, bereits ausgeführt (vgl. hierzu auch Urteil des Senats vom 15. März 1979 - 3 AZR 859/77 - AP Nr. 15 zu § 613 a BGB). Das Landesarbeitsgericht hat dies verkannt. Das angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben.

II. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit der W GmbH ist auf den Beklagten übergegangen. Von dem Übergang des Arbeitsverhältnisses ist auch die der Klägerin erteilte Versorgungszusage erfaßt. Der Übergang des Arbeitsverhältnisses folgt aus § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB. Danach tritt derjenige, der einen Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft erwirbt, in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Die Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift sind erfüllt.

1. Mit dem Besitzerwechsel der Gaststätte im Jahre 1977 fand ein Betriebsübergang von der W GmbH auf die B -GmbH statt.

Nach dem Vortrag der Klägerin hat die B -GmbH von der W GmbH die komplette Betriebseinrichtung durch Rechtsgeschäft übernommen und den Betrieb mit den vorhandenen Mitarbeitern ohne Veränderung fortgeführt. Der Beklagte hat nur pauschal bestritten, daß der Betrieb übergegangen sei. Dieses Vorbringen reicht jedoch nicht aus. Der Beklagte hat insbesondere nicht in Abrede gestellt, daß der Besitz an den zur Gaststätte gehörigen



Räumen und die Leitungsmacht von der W GmbH auf die B -GmbH übertragen wurde. Bereits diese Feststellung genügt, um einen Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB anzunehmen. Ob die B -GmbH das vollständige Inventar übernommen hat, ob sie ihre Leitungsmacht durch den Erwerb von Eigentum oder durch Besitzrechte begründete, ist unerheblich. Unerheblich ist auch, von wem ihr der Besitz an den Räumen übertragen wurde. Entscheidend ist allein, daß die B -GmbH den bisherigen Betriebszweck, den Betrieb der Gaststätte mit den ihr überlassenen Betriebsmitteln fortsetzen konnte (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. die Nachweise bei Schaub, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 18, S. 71 ff. und zuletzt Urteil vom 29. September 1988 - 2 AZR 107/88 - AP Nr. 76 zu § 613 a BGB, zu II 1 a der Gründe).

2. Im Jahre 1982 fand ein erneuter Betriebsinhaberwechsel statt, diesmal von der B -GmbH auf den Beklagten. Der Beklagte, so die Klägerin, habe die gesamten Betriebsmittel übernommen und ebenfalls den Betrieb der Gaststätte ohne äußerlich erkennbare Veränderungen fortgesetzt. Diese Behauptungen werden, soweit sie für den Betriebsübergang erheblich sind, durch das eigene Vorbringen des Beklagten bestätigt. Das hat das Arbeitsgericht bereits zutreffend erkannt. Der Beklagte hat sich insoweit lediglich mit dem Hinweis verteidigt, er habe nur das Kleininventar und Waren gekauft, das Großinventar sei im Eigentum der W -GmbH verblieben.



Wie bereits ausgeführt, kommt es auf die Eigentumsverhältnisse nicht entscheidend an. Für die Annahme einer Betriebsübernahme i.S. des § 613 a BGB ist nur entscheidend, daß der Erwerber in der Lage ist, mit den ihm überlassenen vorhandenen Betriebsmitteln den bisherigen Betriebszweck weiterzuverfolgen. Das hat der Beklagte getan.

Unerheblich ist auch die Behauptung des Beklagten, mit der W GmbH hätten Franchiseverträge und Pachtverträge bestanden. Wenn diese Verträge den Beklagten nicht daran hinderten, selbst die Leitungsmacht in dem übertragenen Betrieb auszuüben, wird dadurch auch der Betriebsübergang nicht gehindert. Daß der Beklagte aber lediglich im Auftrag und nach den Weisungen der W GmbH den Gaststättenbetrieb geführt habe, behauptet er selbst nicht. Im übrigen hat das Bundesarbeitsgericht seit seinem Urteil vom 25. Februar 1981 (BAGE 35, 104 = AP Nr. 24 zu § 613 a BGB) in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß auch Pachtverträge Rechtsgeschäfte im Sinne des § 613 a BGB sind.

3. Ein Betriebsübergang von der B -GmbH auf den Beklagten scheitert schließlich nicht daran, daß der Beklagte den Betrieb der B -GmbH erworben hat, als diese möglicherweise schon konkursreif war. Zwar kann der Erwerb eines Betriebs im Konkurs des Veräußerers zur Einschränkung der Rechtsfolgen des § 613 a BGB führen (vgl. dazu BAGE 32, 326 = AP Nr. 18 zu § 613 a BGB). Hier hat der Beklagte den Betrieb der B -GmbH jedoch schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens am 29. November 1982 übernommen. Er hat bereits mit Vertrag vom 8. Juli 1982 einen Teil des



Inventars von der W GmbH gepachtet und am 1. September 1982 mit der Klägerin einen Arbeitsvertrag geschlossen. War aber der Betriebsübergang schon vor der Konkurseröffnung vollzogen, so kommt eine nachträgliche Einschränkung der Rechtsfolgen des § 613 a BGB nicht mehr in Betracht (BAG Urteil vom 15. November 1978 - 5 AZR 199/77 - AP Nr. 14 zu § 613 a BGB sowie Urteil des Senats vom 8. November 1988 - 3 AZR 85/87 - BAGE 60, 118 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Betriebsveräußerung).

Dr. Heither Griebeling Kremhelmer
Gnade Dr. Kiefer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)